

## Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen

Personen über 65 Jahre oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben –wenn immer möglich– zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Eine besonders gefährdete Person teilt ihre besondere Gefährdung ihrem Vorgesetzten durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen. Kann die besonders gefährdete Person nur vor Ort arbeiten, müssen die Vorgesetzten Abläufe oder den Arbeitsplatz so anpassen, dass die betroffene Person geschützt ist.

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind die direkten Vorgesetzten in Absprache mit den besonders gefährdeten Mitarbeitenden.

### Priorisierung der Schutzmassnahmen

Gemäss der COVID-19-Verordnung 2 erfolgt an der UniBE eine stufenweise Überprüfung der Arbeitsplatzsituation für besonders gefährdete Personen. Priorisieren Sie für den Schutz der besonders gefährdeten Personen die Schutzmassnahmen folgendermassen:

**1. Priorität:** Die bisherige Tätigkeit kann im Home-Office durchgeführt werden unter Bereitstellung entsprechender technischer und organisatorischer Massnahmen.

**2. Priorität:** Eine Ersatztätigkeit kann im Home-Office durchgeführt werden

**3. Priorität:** Wenn die Präsenz des Mitarbeitenden vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar ist, darf der Mitarbeitende unter strikter Einhaltung der Schutzmassnahmen seiner angestammten Tätigkeit vor Ort nachgehen

- ✓ Enger Kontakt mit anderen Personen ist ausgeschlossen (Einzelraum oder klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit Mindestabstand von 1.5 m);
- ✓ Kein Einsatz an Schalter oder Theke mit Kundenkontakt;
- ✓ ÖV meiden; ÖV nicht in Stosszeiten nutzen (flexible Arbeitszeiten bieten);
- ✓ Nach Möglichkeit zeitversetztes Arbeiten oder Zeitfenster anbieten (Schichtentkopplung);
- ✓ Weitere angemessene individuelle Schutzmassnahmen, falls enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, sind den gefährdeten persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie zum Beispiel Desinfektionsmittel, Einweghandschuhen, Hygienemasken, in Absprache mit den Sicherheitsbeauftragten (GeSiBe, KOPAS), zur Verfügung zu stellen.

**4. Priorität:** Falls die Möglichkeiten 1-3 nicht umsetzbar sind, kann auch eine nicht angestammte Tätigkeit vor Ort ausgeführt werden, falls dabei ein enger Kontakt mit Mitarbeitenden ausgeschlossen ist oder entsprechend angemessene und individuelle Schutzmassnahmen in Absprache mit der Sicherheitsorganisation, ausgearbeitet wurden. In Absprache mit den Mitarbeitenden werden die Möglichkeiten evaluiert. Mitarbeitende haben das Recht, falls sie die individuell ergriffenen Schutzmassnahmen für unzureichend erachtet, bei Vorlage eines ärztlichen Attests, die angebotene Tätigkeit vor Ort abzulehnen. Überprüfung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch den direkten Vorgesetzten. Die Sicherheitsorganisation (GeSiBe, KOPAS) und die Fachstelle Risikomanagement steht beratend zur Verfügung.